

---

## **Erstattung der Mehrwertsteuer**

### **Mehrwertsteuer und Minderwert**

„Dass Sie aus dem merkantilen Minderwert einen angeblichen Mehrwertsteueranteil herausgerechnet haben, ist rechtsfehlerhaft. Die Wertminderung ist ein mehrwertsteuerneutraler Betrag. Für diese Schadenposition gibt es kein „brutto“ oder „netto“. Mehrwertsteuer entfällt nur auf solche Schadenpositionen, denen – gegebenenfalls auch nur fiktiv – ein Leistungsaustausch zu Grunde liegt („Reparatur gegen Geld“, „Wiederbeschaffung gegen Geld“, „Restwertverkauf gegen Geld“). Der merkantilen Wertminderung liegt aber kein denkbarer Leistungsaustausch zu Grunde.“

### **Leasing-Fahrzeug Reparaturfall und Mehrwertsteuer**

„Das beschädigte Fahrzeug gehört der Leasing-Gesellschaft ... Unser Auftraggeber ist der Leasing-Nehmer, der seinerseits nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Leasingvertraglich ist er jedoch zur Reparaturabwicklung verpflichtet. In dieser Konstellation ist der Schadenbetrag von Ihnen brutto zu begleichen, auch wenn die Leasing-Gesellschaft als Eigentümerin des Fahrzeugs zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (BGH, VersR 1992, 1223).“

### **Reinvestition in Höhe des vollen WBW und Mehrwertsteuer**

„Wenn der Geschädigte – wie im vorliegenden Fall – den vollen Brutto-Wiederbeschaffungswert oder sogar mehr in eine Ersatzbeschaffung investiert, bekommt er auch den vollen Wiederbeschaffungswert erstattet. Das ist unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang er bei der Reinvestition Mehrwertsteuer ausgibt (BGH, Urteil vom 1.3.2005, Az: VI ZR 91/04).“

### **Unreparierte Inzahlungnahme wegen Ersatzbeschaffung**

„Wenn der Geschädigte den vollen Brutto-Reparaturwert oder sogar mehr in eine Ersatzbeschaffung investiert, bekommt er auch den vollen Wiederbeschaffungswert erstattet. Das ist unabhängig von der Frage, ob und in welchem Umfang er bei der Reinvestition Mehrwertsteuer ausgibt. Zwar ist das eine etwas andere Konstellation, als die, die der BGH bereits zur Reinvestition des vollen Brutto-Wiederbeschaffungswertes entschieden hat (BGH, Urteil vom 1.3.2005, Az: VI ZR 91/04). Jedoch sind die tragenden Gründe jenes Urteils ohne Abstriche auf die hier vorliegende Situation zu übertragen. Der Gesetzesbegründung hat der BGH entnommen, dass § 249 Absatz 2 Satz 2 BGB nur die Fälle regelt, in denen nicht der volle Schadenbetrag in die Wiederherstellung fließt. Reparatur und Ersatzbeschaffung sind nach der ständigen Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil vom 20.4.2004, Az: VI ZR 109/03) völlig gleichwertige Alternativen.“

### **Totalschaden, typisch differenzbest. Kfz, keine volle Reinvestition**

„Fahrzeuge der hier betroffenen Art sind im gewerblichen Handel weit überwiegend differenzbesteuert vorzufinden. Auf vereinzelte Ausnahmen kommt es dabei nicht an. Folglich ist der Brutto-Wiederbeschaffungswert um höchstens 2,5 Prozent (16 Prozent Mehrwertsteuer aus cirka 15 bis 20 Prozent Handelsspanne entsprechen etwa 2 bis 2,5 Prozent vom Kaufpreis) zu kürzen.“

### **Totalschaden, typisches Privatmarktfahrzeug**

„Fahrzeuge der hier betroffenen Art sind angesichts ihres Alters weit überwiegend nicht mehr im gewerblichen Handel zu finden. Auf vereinzelte Ausnahmen kommt es dabei nicht an. Folglich ist der vom Sachverständigen festgestellte Wiederbeschaffungswert in voller Höhe maßgeblich. Es darf also kein wie auch immer gearteter Mehrwertsteueranteil herausgerechnet werden.“

**Wichtiger Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie machen es jedoch erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.